



Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur abfallrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Deponie Haidmühle-Maifischgraben in der Branchweilerhofstraße in Neustadt an der Weinstraße, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt hat mit Antrag gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. §§ 19 und 21 der Deponieverordnung (DepV) sowie § 17 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) die wesentliche Änderung der Deponie Haidmühle-Maifischgraben beantragt.

Die Vorhaben beziehen sich im Wesentlichen auf den Deponieabschnitt Haidmühle, erstrecken sich aber auch auf die temporäre Inanspruchnahme des Deponieabschnittes Maifischgraben. Auf dem Deponieabschnitt Haidmühle ist auf dem Gipfel eine Panoramabar mit darüber liegender Naturtribüne und vorgelagerter Terrasse geplant, welche über einen sich windenden Bergweg erreichbar ist. Zur Herstellung der Naturbühne wird der Gipfel des Deponiekörpers aufgeschüttet und der dadurch entstehende Höhengsprung wird mit einer Mauer gesichert. Auf der Erhöhung soll eine Liegewiese mit Blick Richtung Pfälzer Wald und im Osten soll ein aus dem Hang geformt ein Spielplatz entstehen. Diese Einrichtungen sind Bestandteil des über das Deponiegelände geplanten Panoramaparks. Auf dem Deponieabschnitt Maifischgraben ist die Einrichtung einer Ausstellungsfläche und einer Parkfläche für ca. 800 Fahrzeuge vorgesehen. Mit Ausnahme der temporären Nutzung des Deponieabschnittes Maifischgrabe als Ausstellungs- und Parkfläche ist die gesamte Überplanung der Deponie Haidmühle-Maifischgraben durch die LGS als dauerhafte Nutzung vorgesehen.

Die Allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Hinsichtlich Fauna erfolgten für den Deponieabschnitt Haidmühle bereits im Vorfeld entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, sodass unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden konnten.
Zur Realisierung des Vorhabens im Deponiebereich Maifischgraben gilt es die Habitate der streng geschützten Mauereidechsen zu erhalten bzw. ein entsprechendes Konzept zur Umsiedlung vorzulegen.
- Während der Baumaßnahme kommt es durch Freiräumung des Baufeldes mit Abräumung der Vegetation zu einer temporären Veränderung des Landschaftsbildes. Diese ist zeitlich und räumlich auf eine Dauer der Bauphase beschränkt, somit temporär und nicht erheblich.
- Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die baulichen Maßnahmen für die LGS die geringe Erhöhung für das Panoramacafé im Bereich des „Gipfels“ – auch unter Berücksichtigung der umgebenen geplanten Gehölzpflanzungen – zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen wird.
- Im Zuge der Erdbewegungen, des Auf- und Abtrags von Bodenmaterial und der damit verbundenen Transporte während der Baumaßnahme bleiben Schall- und Staubemissionen auf den Tagzeitraum beschränkt.
- Negativen Auswirkungen durch Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind in der Umgebung der Deponie Haidmühle-Maifischgraben nicht zu erwarten.
- Der Transportweg auf dem bestehenden Deponiegelände ist überwiegend mit Asphalt und Schotter befestigt und wird mit einer Kehrmachine sauber gehalten.
- Die asphaltierten Fahrwege (Transportweg) sowie die nicht befestigten Fahrwege sind bei Trockenheit mittels Nasskehrmaschine, Befeuchtungswagens oder ggf. fest installierten Berieselungsanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen zu befeuchten.
- Schmutzverschleppungen auf den Transportwegen wird durch die Reifenwaschanlage verhindert.
- Während der Bauzeit kommt es unvermeidlich zu baustellentypischen Emissionen auf dem Gelände. Dies ist aber zeitlich und räumlich eng begrenzt. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen entstehen nicht.
- Das gesamte Gelände ist künstlich aufgeschüttet (Deponieabschnitt Haidmühle). Im Rahmen des Vorhabens zur Deponiesanierung wurde eine Rekultivierungsschicht aufgebracht, die insbesondere auch im Hinblick auf Durchlässigkeit und Eignung als Vegetationsstandort bestimmte Mindestanforderungen erfüllt.

- Das Risiko von Störfällen ist gering und entspricht während der Bauzeit im Wesentlichen dem Risiko von Störfällen bei üblichen Baustelle mit Maschineneinsatz.
- Bei Anwendung der geltenden Normen und Regeln der Technik sind demnach keine besonderen Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen von besonderer Bedeutung zu erwarten.
- Ziel der genehmigten und bereits umgesetzten Stilllegungsmaßnahmen auf dem Deponiegelände ist, den Oberflächenwassereintrag in den Abfallkörper und somit den Schadstoffeintrag in das Grundwasser deutlich zu reduzieren.
Nun sollen Oberflächenwasser von den im Rahmen der LGS entstehende Wege und Platzflächen gesammelt und abgeleitet werden. Ziele des Grundwasserschutzes sollen mit dieser Planung sichergestellt werden.
- Mit einer Entwässerungsplanung soll sichergestellt werden, dass die Funktion der Rekultivierungsschicht hinsichtlich dem Wasserhaushalt durch die bauliche Ausführung der LGS nicht nachhaltig beeinflusst wird.
- Der Deponiekörper Haidmühle wird nur oberflächlich tangiert und lässt auch nach den hier ab- bzw. umgelagerten Materialien kein besonderes Risiko erwarten, dass Verunreinigungen und Schadstoffe freigelegt und in Luft oder angrenzende Gewässer freigesetzt werden.
- Wechselwirkungen im Hinblick auf negative Auswirkungen auf die Umwelt sind unter Berücksichtigung der Vorgaben gem. DepV bei Bauausführung aus technischer Sicht nicht zu erwarten.
- Durch die in Relation kleinflächigen Versiegelungen sind keine negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse auf der Fläche selbst und auf klimatische Ausgleichsprozesse zu erwarten.
- Vorhandene Denkmäler auf dem Deponiegelände können ausgeschlossen werden. Auch optische Auswirkungen auf Denkmäler im Umfeld sind ausgeschlossen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße, den 29.11.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

Manfred Schanzenbächer

Elektronisch erstellt / Ohne Unterschrift gültig